

Verkehrsregelung anlässlich der Stadtwandelaktionstage von Freitag 02.07.2021 bis Montag 05.07.2021

Aus Anlass der Stadtwandelaktionstage ergeht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gem. § 45 Abs. 1 der StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt BGBl. 1971 I S. 38) in der derzeitigen Fassung folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Der südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes (Veranstaltungsraum) wird von Freitag, den 02.07.2021, 13:30 Uhr (nach dem Wochenmarkt), bis Montag 05.07.2021, 10:00 Uhr, für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Zulieferer- und Anwohnerverkehr wird auf dem gesamten Veranstaltungsraum gestattet

am Samstag, den 03.07.2021: von 00:00 Uhr bis 10:30 Uhr und
von 17:30 Uhr bis 24:00 Uhr,

am Sonntag, den 04.07.2021: von 00:00 Uhr bis 10:30 Uhr und
von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Der Zulieferer- und Anwohnerverkehr ist nur aus Richtung Laube / St.-Stephans-Platz zulässig.

§ 2

Auf dem Veranstaltungsraum wird das Parken von Freitag, den 02.07.2021, 13:30 Uhr, bis Montag, den 05.07.2021, 10:00 Uhr untersagt.

§ 3

Die Beschilderungen und Absperrungen im Bereich des Veranstaltungsraumes sind entsprechend dem vorliegenden Verkehrszeichenplan auszuführen.

§ 4

Die Verkehrsregelung, insbesondere der Zulieferer- und Anwohnerverkehr, wird durch die Polizei und den Gemeindevollzugsdienst überwacht.

§ 5

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 6

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach §§ 2 und 3 in Kraft und wird mit Beendigung der Stadtwandelaktionstage wieder aufgehoben.

Konstanz, den 15.06.2021
Az.: 3273-2

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

VZ-Plan Stadtwandelaktionstage auf dem St.-Stephans-Platz

